

27.10.2014

Kleine Anfrage 2848

des Abgeordneten André Kuper CDU

Müssen die Kommunen trotz Flüchtlingsgipfel auch zukünftig die Kosten für die Versorgung und Unterbringung geduldeter Flüchtlinge alleine tragen?

Die Kommunen sehen sich derzeit aufgrund der rasant steigenden Flüchtlingszahlen auch immer höheren Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen gegenüber gestellt. Im kommenden Jahr werden bis zu 45.000 Flüchtlinge in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erwartet. Nur eine ausreichende Finanzierung seitens des Landes kann angesichts knapper kommunaler Kassen die Akzeptanz und die Versorgung der Flüchtlinge garantieren.

Auf dem Flüchtlingsgipfel am 20.10.2014 in Essen wurden insbesondere drei Aspekte beschlossen, die eine Entlastung für die Kommunen bei Unterbringung und Verpflegung von Flüchtlingen bringen. Beschlossen wurde die Erhöhung der Landespauschale im FlüAG für die Kommunen um 40 Mio. Euro auf 183 Mio. Euro (von 143 Mio. Euro für 2015 vorgesehen auf 183 Mio. Euro). Das seien, nach Angabe der Landesregierung, 28 Prozent mehr als bisher! Zudem wird ein Härtefallfonds im FlüAG in Höhe von 3 Mio. Euro eingerichtet. Hierdurch sollen Kommunen in den Fällen unterstützt werden, in denen sie besonders hohe Krankheitskosten oder Pflegeaufwendungen für Flüchtlinge haben. Nach den Plänen soll es zukünftig eine Erstattung von Krankheitskosten über 70.000 Euro pro Flüchtling pro Jahr an die Kommunen geben. Es wird überdies geprüft, inwieweit die Zuweisungen schneller an die steigenden Zugangszahlen angepasst werden können und somit eine Erstattung nicht auf die Bestandszahlen vom 01.01. des Vorjahres erfolgt.

Völlig außer Acht blieb beim Flüchtlingsgipfel, welcher Personenkreis von der Pauschalersatzung des Landes umfasst wird. Die Kommunen erbringen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch Leistungen an geduldete Flüchtlinge, für die nach dem FlüAG jedoch keine Erstattung vorgesehen ist. Beim Personenkreis der Flüchtlinge, die einen Erst- oder Folgeantrag auf Asyl gestellt haben ist eine Erstattung bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags vorgesehen. In einer Vielzahl von Fällen bleiben diese Personen jedoch im Leistungsbezug, da eine Abschiebung nicht möglich ist. Diese Leistungen erbringen die Kommunen somit, ohne irgendeine Erstattung des Landes zu erhalten. Nach Angaben der kommunalen Spitzenverbände wird teilweise nur für ein Viertel der Personen, die Leistungen der

Datum des Originals: 23.10.2014/Ausgegeben: 27.10.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Kommunen nach dem AsylbLG erhalten bzw. analoge Leistungen erhalten, eine Erstattung nach dem FlüAG gewährt. Demnach wäre der Personenkreis an Flüchtlingen, für den das Land Erstattungen gewährt kleiner als der Personenkreis, für den keine Erstattungen gewährt werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch ist aktuell die Zahl an geduldeten Flüchtlingen jeweils in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen? (bitte kommunalscharfe Angaben)
2. Wie hoch ist aktuell der Anteil der Ausgaben der Kommunen jeweils für die Unterbringung und Versorgung von geduldeten Flüchtlingen an den Gesamtausgaben der Kommunen für Asylbewerber? (kommunalscharf)
3. Aus welchem Grund unterfallen geduldete Flüchtlinge nicht dem Personenkreis des FlüAG, obwohl die Kommunen nach dem AsylbLG dazu verpflichtet sind, auch für geduldete Asylbewerber die Unterbringung und Versorgung zu sichern?
4. Aus welchem Grund werden geduldete Flüchtlinge nicht in den Personenkreis des §2 FlüAG aufgenommen?
5. Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Flüchtlingsgipfels, die Pauschalen des Landes zu erhöhen: Wie berechnet sich aktuell die allgemeine Flüchtlingspauschale je Flüchtling nach dem FlüAG?

André Kuper